

## COVID 19 und Betriebsunterbrechungsversicherung

Aufgrund vom Gesetzgeber allenfalls verordneter Betriebsschließungen entstehen dem Unternehmen selbstverständlich enorme Kosten. Diese wirtschaftlichen Einbußen können jedoch unter Umständen durch eine Versicherung abgedeckt werden, nämlich eine **Betriebsunterbrechungsversicherung für selbständig und freiberuflich Erwerbstätige (BUFT, ABFT)**; bei Unternehmen ist auch an eine Allrisk-Versicherungen zu denken. Sollten Sie eine der vorgenannten Versicherungen abgeschlossen haben, kommt für Sie die Geltendmachung eines Schadens in Frage.

Die versicherungsvertraglichen Bedingungen sind jedoch von Versicherung zu Versicherung anderslautend. Einige Bedingungen stellen nur auf Quarantäne ab, nach anderen Bedingungen gelten auch der Quarantäne ähnliche Zustände, welche eine Betriebsschließung zur Folge haben.

### **Vorsicht:**

Die diversen Versicherungsbedingungen sehen Obliegenheiten vor, deren Nichteinhaltung zu einem Verlust des Versicherungsanspruchs führen kann. So ist ein Schaden beispielsweise **sofort, vollständig** und **wahrheitsgemäß** zu melden. Oft ist auch nur dann Versicherungsschutz gegeben, wenn ein **gänzlicher Betriebsstillstand** eingetreten ist.

Versicherer wenden aus unserer Erfahrung bei der Geltendmachung eines Schadens insbesondere ein, dass

- im Gebiet, in welchem der Betrieb lag, keine Quarantäne verordnet wurde;
- keine wahrheitsgemäße und vollständige Schadenmeldung vorliegt;
- der Betrieb nicht ganz stillgestanden ist.

Erfahrungsgemäß wissen wir, dass sich die Abwicklung eines Schadens mit der Versicherung von Anfang an erfolgreicher gestaltet, wenn der Anspruchsteller rechtsfreundlich vertreten wird; gerade bei der erstmaligen Anspruchstellung können Fehler passieren, die im weiteren Verlauf nicht mehr kompensiert werden können. Selbstverständlich werden auch viele Versicherungen außergerichtlich keine Zahlungen leisten wollen und stehen wir Ihnen mit unserer jahrelangen Expertise in der Prozessführung gerne zur Seite. Werden die Obliegenheiten

(unverzögliche, wahrheitsgemäße und vollständige Schadenmeldung, etc) nicht beachtet, droht der Anspruchs- und somit ein Prozessverlust. Die Versicherung muss in der Regel nur beweisen, dass eine Obliegenheit verletzt worden ist.

In den Rechtsschutzversicherungsbedingungen herrscht Wildwuchs. Einige Versicherer haben Versicherungstreitigkeiten im Betriebsbereich versichert, andere nicht, andere nur eingeschränkt. Jedenfalls ist es notwendig, den Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung zu prüfen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Rechtsschutzversicherungen den Einwand der höheren Gewalt (Katastropheneinwand) erheben werden.

Wir überprüfen vorab Ihre Versicherungspolizze und stehen Ihnen bei der Geltendmachung von Ansprüchen beratend zur Seite bzw übernehmen die vollumfängliche Vertretung.